

**VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG
nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO1**



Auftraggeber: Firmen / Organisation: _____
Ansprechpartner: _____
Anschrift: _____
Kundennummer: _____

Auftragnehmer: **Manig-IT GmbH, Steinpleiser Straße 1, 08427 Fraureuth**

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst Folgendes: Dienstleistung, Arbeitsleistung und Support im Rahmen des beauftragten Angebotes und/oder erbrachten Fernwartungen sowie Verträgen.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Dauer des Auftrags: Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO):

Der Auftragnehmer übernimmt für die Software-Systeme technischen Support und betreibt Fehleranalyse sowie Fehlerbehebung. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass Mitarbeiter von Manig-IT beim Auftraggeber vor Ort oder via Remotezugriff in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommen. Teilweise ist es im Rahmen der Fehleranalyse notwendig, dass dem Auftragnehmer alle Daten des Auftraggebers zur Einspielung in ein Testsystem kurzzeitig zur Verfügung gestellt werden.

2.1 Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO): Kundendaten, Mitarbeiterdaten, Lieferantendaten, Kontodaten (IBAN,...), e-Mail-Daten, Verbindungsdaten, Bilddaten, Zeiterfassungsdaten, Logdaten

2.2 Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO): Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Datenbeständen auch besondere personenbezogene Daten enthalten sind (z.B. Religionszugehörigkeit, Krankheitsdaten).

2.3 Kreis der Betroffenen:

Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Dienstleister

2.4 Sollte der Auftragnehmer auf diese Weise Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Auftraggebers erhalten, begrenzt er den Zugriff auf den notwendigen Personenkreis und löscht eventuell angefallene Daten umgehend nach der Beendigung der Fehleranalyse.

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich, soweit sie nicht die internen Arbeitsprozesse und TOM des Auftragnehmers betreffen. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Die Geschäftsleitung, Führungspersonal sowie Mitarbeiter der internen IT. Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Robert Manig, Geschäftsführer, +49 (0) 3761-72700, r.manig@manig-it.de

(Name, Organisationseinheit, Funktion, Telefon, E-Mail)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen:

- Unterweisung der Mitarbeiter
- Kontrolle der Systeme auf Datensicherheit
- Löschung von Daten, sobald diese nicht mehr für den Betrieb benötigt, werden

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die entsprechende Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist kein Beauftragter für Datenschutz notwendig!

6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (Ziff. 4) mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge

tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) zu prüfen.

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in Anlage B mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer müssen im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen.

10. Sonstiges

1. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme) durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
3. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

11. Beendigung

1. Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in den Betriebs- und Geschäftsräumen des Auftragnehmers erfolgen. Die Vorort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Auftragnehmer

ANLAGE A:

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Zuverlässigkeit und der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt worden.

1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung nachfolgender technischer und organisatorischer Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind:

a) Zutrittskontrolle

Maßnahmen, mit denen Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt wird:

- Alle zentralen IT-Systeme der Manig-IT GmbH stehen im eigenen Serverraum. Alle Daten werden – im Rahmen einer Cloudsicherung - innerhalb Deutschlands gespeichert und verarbeitet.
- Der Serverraum ist durch eine Schließ- und Videoanlage abgesichert und nur berechtigte Personen haben Zutritt.
- Der Serverraum ist über zwei direkt aufeinander folgende Türen und Videoüberwacht. - Der Serverraum sowie die Büroräumlichkeiten des IT-Dienstleisters sind durch eine Videoüberwachungsanlage abgesichert. Diese ist direkt mit dem Geschäftsführer verbunden. - Die Büroräume der Manig-IT GmbH sind durch eine Schließanlage gesichert. Schlüssel werden durch die Personalabteilung berechtigt und ausgegeben.
- Sicherungsdatenträger werden vom IT-Dienstleister in einem Tresor, der sich in einem anderen Brandabschnitt als das Rechenzentrum befindet, gelagert.

b) Zugangskontrolle

Maßnahmen, mit denen die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte verhindert werden:

- Für alle IT-Systeme im Unternehmen werden eindeutige Benutzernamen und individuelle Passwörter vergeben.
- Das Unternehmensnetzwerk ist durch eine Firewall vom Internet geschützt.
- Die Firewall verfügt über ein integriertes IDS / IPS.
- Sowohl Server als auch Clients sind mit einem angemessenen Virenschutz ausgestattet.
- Der Zugang von einem Heimarbeitsplatz auf IT-Systeme des Unternehmens geschieht mittels einer gesicherten VPN-Verbindung.
- Systeme werden nach dreimaliger Falscheingabe des Passwortes automatisch gesperrt.

c) Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt, gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Im Rahmen des Einstellungsprozess werden vom Geschäftsführer die einzelnen Systemberechtigungen für neue Mitarbeiter genehmigt und zentral von der Personal- bzw. IT-Abteilung vergeben.
- Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters werden alle Berechtigungen entzogen und alle IT-Systeme sowie Datenträger zurückgegeben.
- Mit Hilfe eines Aktenvernichters (Sicherheitsstufe P-4) wird sichergestellt, dass sensible und personenbezogene Dokumente, die nicht mehr benötigt werden, sicher entsorgt werden.

d) Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Eine generelle Weitergabe von Kundendaten im Rahmen von Fehleranalysen und Supporttätigkeiten erfolgt nicht.

e) Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt werden können:

- Alle zentralen Server-Systeme erstellen Log-Files, die anlassbezogen ausgewertet werden. Die Datenspeicherung wird für min. 7 Tage sichergestellt.

f) Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Alle Server von der Manig-IT GmbH stehen in einem speziellen Raum, welcher mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) mit Überspannungsschutz, Rauchmelder, einer Klimatisierung und automatischen Sensoren zur Temperaturüberwachung ausgestattet ist.

- Darüber hinaus werden regelmäßig Datensicherungen vorgenommen und auf Rückspielbarkeit verifiziert. Die Dauer der Rückspielbarkeit beträgt 7 Tage.

2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung folgender weiteren technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit:

- Verpflichtungserklärung aller Mitarbeiter zum Datenschutz und Datengeheimnis

Anhang B:

Unterauftragsverhältnisse

- Microsoft Ireland Operations Limited, One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown Dublin 18, Ireland
- Terra-Cloud GmbH, Hankamp 2 · 32609 Hüllhorst
- Wortmann AG, Bredenhop 20 · 32609 Hüllhorst
- Securepoint GmbH, Bleckeder Landstr. 28 · 21337 Lüneburg
- Riverbird GmbH, Liststraße 1, 89079 Ulm
- TeamViewer Germany GmbH, Bahnhofsplatz 2, 73033 Göppingen
- c entron software gmbh, Liststraße 1, 89079 Ulm
- eRecht24 GmbH & Co. KG, Lietzenburger Str. 94, 10719 Berlin
- Supremo > Nanosystems S.r.l., Via del Commercio, 76/A, 63100 Ascoli Piceno (AP), Italy
- REDDOXX GmbH, Neue Weilheimer Str. 14, 73230 Kirchheim, GERMANY

Wichtig für unsere Webhostingkunden (e-Mail- und Domainhostig)

Wir, Manig-IT GmbH, als Reseller von:

- Weospace-Verkauf.de ISP e.K., Lichtenfelser Strasse 17 a, 96271 Grub am Forst
Technisch- Organisatorische Maßnahmen
Standort Düsseldorf - vServer, Hosted Exchange, Windows Terminal Server und Teamspeak 3 Server
Gebäudeübersicht:
 - Modernes Rechenzentrum im Südosten Düsseldorfs
 - In Betrieb seit November 2000
 - Technikbereich erstreckt sich über drei Etagen
 - Gesamtgröße: 6.863 m²
 - Maximale Stromversorgung: 6 MVA
 - Carrier-Anbindung: CenturyLink, Colt, Deutsche Telekom, Versatel, Vodafone, Wingas, Telefonica
- **Sicherheit:**
 - Videoüberwachung (CCTV) und -aufzeichnung an allen Zugangspunkten und Verkehrsflächen
 - Fernüberwachung rund um die Uhr
 - Vollelektronisches Zugangskontrollsystem auf der Basis von kontaktlosen Chipkarten mit Foto und PIN-Tastaturen
 - Zusätzliche biometrische Handflächenscanner für Colocation-Bereiche
 - Schlösser an Colocation-Suites und -Schränken
 - Einbruchmeldeanlage an Notausgängen und Zugangstüren
- **Stromnetz:**
 - 100% Ökostrom
 - 4 MVA, Versorgung über unterirdisch verlegte, dedizierte 10 kV-Mittelspannungsleitungen und 2 x 2 MVA (ausbaubar auf 3 x 2 MVA) 10 kV/400 V Transformatoren
- **Generatoren:**
 - 1 (in endgültiger Ausbaustufe 2) x 2,5 MVA dieselbetriebene Notfallgeneratoren mit einer Gesamtleistung von 2,5 MVA (ausbaubar auf 5 MVA)
 - Automatischer Start in weniger als einer Minute zur Versorgung des gesamten Rechenzentrums
 - Monatlicher Testlauf der Generatoren
 - Dieselvorrat für 24 Stunden Dauerbetrieb bei 100% Auslastung
 - „Rund-um-die-Uhr“-Liefervertrag mit lokalem Kraftstofflieferanten
- **USV:**
 - 3 x 500 kVA rotierende USV-Anlage mit einer Gesamtleistung von 1.000 kVA mit N+1 Redundanz
 - 15 Minuten Batteriepufferung durch USV-Anlage
 - Redundantes A&B-Stromverteilsystem
 - Unterboden-Stromschienen-System